

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 • IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzung und Ordnungen Leistungsrichterordnung 01.04 01.05.2020
---	---	---

Änderungen mit Beschluss der HV am 04.-06.03.2022
und im schriftlichen Verfahren am 15.12.2022

Leistungsrichter-Ordnung des BOXER-KLUB E.V. - Sitz München

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

<u>I. ALLGEMEINES UND ZUSTÄNDIGKEIT</u>	<u>2</u>
<u>II. DEFINITIONEN</u>	<u>2</u>
<u>III. WESEN DES LEISTUNGSRICHTERAMTS</u>	<u>2</u>
<u>IV. ZULASSUNG UND SCHULUNG</u>	<u>3</u>
(1) PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN	3
(2) BEWERBUNGSUNTERLAGEN.....	3
(3) AUSBILDUNG.....	4
(3).1. ANWARTSCHAFTEN	5
(3).1.1. MINDESTANFORDERUNG DER ANWARTSCHAFTEN	6
(3).2. ABSCHLUSSPRÜFUNG.....	6
(4) ZULASSUNG	7
(5) ERNENNUNG ZUM RICHTER.....	7
<u>V. ÜBERNAHME VON LEISTUNGSRICHTERN AUS ANDEREN VERBÄNDEN</u>	<u>7</u>
<u>VI. AUFGABEN, PFLICHTEN UND RECHTE EINES LEISTUNGSRICHTERS.....</u>	<u>8</u>
<u>VII. MAßREGELN UND BEENDIGUNG</u>	<u>10</u>
<u>VII. AUSLANDEINSATZ.....</u>	<u>11</u>
<u>VIII. INKRAFTTRETEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	<u>12</u>



I. Allgemeines und Zuständigkeit

1. Grundlage für diese Ordnung ist die VDH Rahmenordnung für Richter im Sport.
2. Es liegt im Wesen des Boxer Klub e.V. (BK), dass er für Auswahl, Schulung und Anerkennung der Leistungsrichter (LR) in seinem Bereich allein zuständig ist. Eventuelle Ablehnungen, auch bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen, zur Zulassung des Bewerbers bedürfen keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.
3. Der LR-Richterkörper schlägt den Delegierten des BK bei der Hauptversammlung möglichst jeweils 2 Kollegen, gleichrangig, zur Wahl zum Obmann für Leistungsrichter und Ausbildung (LAO) vor. In Verbindung mit dem ebenfalls von der Hauptversammlung berufenen Ausschuss für Leistungsrichter und Ausbildung (ALAW), denen auch der 1. Vorsitzende angehört, tragen diese für das Richterwesen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Verantwortung.
Zu den turnusmäßigen LR-Tagungen, zu denen der LAO einlädt, sind nur Mitglieder des Leistungsrichterkörpers, des Vorstandes und bestätigte Leistungsrichteranwärter zugelassen. Die Teilnahme an den Richtertagungen ist Pflicht.

II. Definitionen

1. Leistungsrichter im Sinne diese Ordnung sind Anwärter, die ihre Prüfung zum Leistungsrichter erfolgreich absolviert haben und auf Vorschlag des ALAW vom Klubvorsitzenden und dem LAO zum Leistungsrichter ernannt worden sind.
2. Lehrrichter sind Leistungsrichter, welche Schulungen/Workshops gemäß der Ausbildungsordnung des BK in den Abteilungen A, B und C durchführen dürfen.
siehe BK-INFO-SYSTEM Ausbildungswesen Ausbildungsordnung 07.02 Punkt 5

III. Wesen des Leistungsrichteramts

1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Leistungsrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber.
Die jeder Zeit und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar.
2. Der Leistungsrichterkörper bildet eine der wichtigsten Säulen des BK. Von den fachlichen Fähigkeiten der Leistungsrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Zucht und des Leistungswesens sowie das Ansehen von Boxer und BK in der Öffentlichkeit wesentlich ab.
3. Der Leistungsrichter repräsentiert gegenüber Hundeführer und Öffentlichkeit den BK, VDH und die FCI. Er hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.
4. Ein Leistungsrichter kann nicht gleichzeitig Zuchtrichter sein.



IV. Zulassung und Schulung

Die Bewerbung zum Leistungsrichter ausgebildet zu werden hat über die zuständige Gruppe und Landesgruppe mit deren Stellungnahmen an den LAO zu erfolgen.

Eine Ablehnung der Bewerbung kann ohne Nennung von Gründen erfolgen.

Eine erneute Bewerbung kann frühestens nach zwei Jahren erfolgen und wird so behandelt, als sei sie erstmalig.

(1) Persönliche Voraussetzungen

- a. Der Bewerber darf weder regelmäßig gegen Entgelt Hunde ausbilden, eine Hundeschule betreiben oder dort tätig sein, noch regelmäßig gegen Entgelt Hunde in Pension nehmen, eine Hundepension betreiben oder dort tätig sein.
- b. Der Bewerber muss am Tage seiner Bewerbung das 25. Lebensjahr vollendet und darf das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- c. Er muss eine Mindestmitgliedschaft von 5 Jahren innerhalb des BK nachweisen.
- d. Der Bewerber muss Inhaber eines aktuell gültigen BK-Sachkunde-Nachweises sein.
- e. Er muss nachweislich für mindestens 4 Jahre als Ausbildungswart im Boxer-Klub tätig gewesen sein, mindestens drei Boxer selbst ausgebildet und von diesen mindestens zwei in den Stufen BH/VT, IGP 1 bis 3 (vormals IPO), IFH 1 und IFH 2 (vormals FH 1 und FH 2) mit Erfolg auf termingeschützten Prüfungen geführt haben. D.h. jede Prüfungsstufe/-art muss zweimal mit verschiedenen selbst ausgebildeten Boxern nachgewiesen werden. Er muss nachweisen, dass er als verantwortlicher Ausbilder Hunde mit anderen Hundeführern in den Stufen BH/VT, IGP 1 bis 3 (vormals IPO) und FH ausgebildet hat und diese erfolgreich auf Prüfungen vorgestellt wurden.
- f. Wenn ein Bewerber die Ausbildung in seiner Gruppe aktiv mitgestaltet hat, muss dieses durch den 1. + 2. Vorsitzenden schriftlich bestätigt werden. Zusätzlich muss der Bewerber mindestens fünf Boxer selbst ausgebildet und von diesen mindestens drei in den Stufen BH/VT, IGP 1 bis 3 (vormals IPO), IFH 1 und IFH 2 (vormals FH 1 und FH 2) mit Erfolg auf termingeschützten Prüfungen geführt haben. D.h. jede Prüfungsstufe/-art muss dreimal mit verschiedenen selbst ausgebildeten Boxern nachgewiesen werden. Er muss nachweisen, dass er als mitverantwortlicher Ausbilder Hunde mit anderen Hundeführern in den Stufen BH/VT, IGP 1 bis 3 (vormals IPO) und FH ausgebildet hat und diese erfolgreich auf Prüfungen vorgestellt wurden.
- g. Er muss eine Tätigkeit als Schutzdiensthelfer nachweisen.
 - In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis der praktischen Arbeit als Schutzdiensthelfer entfallen und durch theoretische Kenntnisse zur Schutzdiensthelfertätigkeit in Form von einer aktuellen (max. ein Jahr alt) Seminarbescheinigung (Helferschulung) ersetzt werden.

(2) Bewerbungsunterlagen

Der Bewerbung um Aufnahme als Leistungsrichter-Anwärter (LRA) sind schriftlich beizufügen:

- a. Die unter **Punkt (1)** aufgeführten Voraussetzungen



- b. Ein selbstverfasster Lebenslauf des Bewerbers unter Einschluss des sportlichen Werdegangs innerhalb des BK.
- c. Eine Bewerbung, mit der der Bewerber erklärt, die Kosten der Ausbildung zum Richter selbst zu tragen und vorbehaltlos zur erforderlichen Ausbildung und Verwendung als Leistungsrichter im BK zur Verfügung zu stehen.
- d. Eine Erklärung, dass der Bewerber für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Leistungsrichter oder bei der späteren Ausübung des Leistungsrichteramtes keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem BK oder gegenüber einem Veranstalter (Gruppe, Landesgruppe) geltend machen wird, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.
- e. Eine Erklärung, dass der Bewerber nach der Zulassung zum LRA seine Richtertätigkeit nur im Bereich des VDH ausübt, nur auf der Richterliste des BK verzeichnet ist und sich auch nicht um die Übernahme in weitere Listen bemüht. Tut er es gleichwohl, wird er aus der Richterliste des BK gestrichen und hat seinen Richter-Ausweis an den BK zurückzugeben.
- f. Eine Einverständniserklärung, dass persönliche Daten gespeichert, veröffentlicht und soweit notwendig an den VDH/FCI weitergegeben werden dürfen im Sinne des Datenschutzgesetzes. Dies beinhaltet auch die Veröffentlichung im Rahmen der Online-Veröffentlichung der VDH-Richterlisten.
- g. Die Benennung eines BK LR, der über den Werdegang des Bewerbers Auskunft geben kann und bereit ist, ihn während der möglichen Anwartschaft zu schulen und zu betreuen.
 - Eine Einverständniserklärung des benannten BK LR.
- h. Zwei Lichtbilder
- i. Ein polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate.

Die in Punkt (2) a. bis (2) i. benannten Unterlagen hat der Bewerber in zweifacher Ausführung über seinen Gruppenvorsitzenden einzureichen, der sie mit eigener Stellungnahme unter Mitzeichnung eines zweiten Vorstandsmitglieds an den Vorstand der nächsten Instanz / Landesgruppe weitergibt. Dieser leitet sie mit weiterer Stellungnahme versehen an den LAO. Alle Instanzen sollten die Unterlagen des Bewerbers innerhalb eines Zeitraumes von längstens 6 Wochen weiterleiten.

Die Befürwortung oder auch die Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Bewerber, gegen die schriftliche Einsprüche zur Ernennung eingereicht wurden, werden zu den Vorwürfen gehört. Eine namentliche Bekanntgabe der Widersprechenden erfolgt nicht. Anonyme Einsprüche gelten als nicht abgegeben.

Die Einspruchsfrist von 14 Tagen beginnt mit der Veröffentlichung im Boxerblatt. Eine Begründung für die Ablehnung als LRA kann der Bewerber nicht verlangen.

(3) Ausbildung

Die Ausbildung des LRA-Bewerbers zum Leistungsrichter setzt einen Schulungslehrgang voraus, welcher erfolgreich absolviert werden muss.



Der Schulungslehrgang beinhaltet folgende Hauptthemen:

- a. Vorgeschichte und Entstehung der Rasse und ihre Entwicklung bis zum heutigen Tage
- b. Rassestandard – Abweichungen – Ursachen
- c. Anatomischer Aufbau des Boxers
- d. Charakter und Wesensanlage des Boxers
- e. Vererbungslehre
- f. Organisation des Klubs, VDH, FCI
- g. Leistungswesen
 - Prüfungswesen
 - Ausbildungswesen
 - Alternative Hundesportarten
 - Theoretische und/oder praktische Beurteilung von mehreren Boxern in verschiedenen Prüfungsstufen und Abteilungen

Spätestens 4 Wochen nach dem Schulungslehrgang findet eine schriftliche und mündliche Prüfung statt. Bei einer nicht ausreichenden Leistung (weniger als 70%) besteht die einmalige Möglichkeit, die Prüfung innerhalb von drei Monaten zu wiederholen.

Diese Prüfung obliegt dem BK. Vom Ergebnis ist der LRA-Bewerber unverzüglich zu unterrichten, Akteneinsicht ist ihm zu gewähren.

Nach bestandener Prüfung muss der LRA-Bewerber spätestens nach fünf Jahren beginnen, die erforderlichen Anwartschaften zu absolvieren.

Vor der endgültigen Ernennung zum LRA hat der Betroffene eine Hausarbeit anzufertigen. Diese besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung über ein Thema des Prüfungs- und/oder Ausbildungswesen. Näheres bestimmt der ALAW.

Die Ernennung zum LRA erfolgt nach Beschluss des ALAW und Zustimmung des Vorstandes durch den LAO.

(3).1. Anwartschaften

Der zugelassene LRA übt in einem angemessenen Zeitraum, längstens jedoch zwei Jahre seine Richteranzwärter-Tätigkeit aus.

In dieser Zeit muss er die im Folgenden aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen, Prüfungsunterlagen stichprobenartig prüfen und sich so verhalten, als sei er der amtierende Leistungsrichter.

- a. Der LRA hat bei den Prüfungen die vorgeführten Hunde selbständig zu beurteilen.
- b. Der amtierende Richter überprüft während des gesamten Prüfungsverlaufs die Arbeit des LRA und hat durch Hinweise und Ratschläge belehrend einzuwirken.
Starke Abweichungen in der Beurteilung sind zu besprechen.
- c. Nach der Prüfung fertigt der LRA einen schriftlichen Bericht über den gesamten Prüfungsverlauf an.
 - Die von ihm vergebenen Bewertungen in den einzelnen Abteilungen sind in diesem Bericht zu begründen. Detaillierte Anforderungen an die Berichte sind den Anwärtern vorher bekannt zu geben.



- Diesen Bericht übersendet er - zusammen mit dem Original-Richterbuch - innerhalb von 14 Tagen dem Richter, bei dem er die Anwartschaft absolviert hat.

Dieser Richter hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen und sie binnen der nächsten zwei Wochen mit seiner Stellungnahme/Beurteilung dem LAO zu übersenden.

In seiner Stellungnahme hat der Richter das Verhalten des LRA während der gesamten Prüfung zu beurteilen und auch zu physischen, psychischen und fachlichen Qualifikationen des LRA Stellung zu nehmen.

Vom Richter wird erwartet, dass er in der Beurteilung eines LRA gerecht und unparteiisch ist.

(3).1.1. Mindestanforderung der Anwartschaften

Der LAO bestimmt über den Einsatz des LRA und teilt ihn mindestens fünf verschiedenen Richtern zu. Mindestens eine Anwartschaft ist vor dem LAO zu leisten.

Der LRA muss mindestens sechs Anwartschaften ausführen.

Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 70 Hunde in verschiedenen Prüfungsarten/-stufen, die in der geltenden Prüfungsordnung des VDH/FCI vorgesehen sind, zu bewerten.

IGP 1-3: mindestens 30 Hunde

IFH 1+2: mindestens 20 Hunde

BH/VT: mindestens 20 Hunde

- a. Von jeder Anwartschaft ist ein Bericht nach den Vorgaben **Punkt (3) 1.c.** anzufertigen.
- b. Jede Anwartschaft wird vom ALAW beurteilt.
- c. Die nächste Anwartschaft kann erst nach positiver Beurteilung der vorangegangenen Anwartschaft erfolgen.
- d. Eine der geforderten Anwartschaft muss anlässlich einer Qualifikationsprüfung durchgeführt werden. Diese darf frühestens nach Beurteilung von mindestens 20 IGP Hunden erfolgen.

(3).2. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung des LRA erfolgt anlässlich der DM IGP auf Beschluss des ALAW.

Die Form, der Inhalt und Umfang der Abschlussprüfung wird vom LAO festgelegt.

Die Prüfungbeauftragten sind:

- LAO
- 1. oder 2. Vorsitzende des BK
- Mindestens zwei Mitglieder des ALAW

Themen der schriftlichen Prüfung:

- Verbandsstruktur
- Kynologie
- Fragen zur Prüfungsordnung/Ausbildungsordnung

Themen der mündlichen Prüfung:

- Struktur des BK



- Ablauf einer Prüfung, Beurteilung
- Aufgaben eines Leistungsrichters, Prüfungsleiters, Schutzdiensthelfers

Praktische Prüfung:

- Beurteilung von mindestens zwei Boxern in allen Abteilungen

(4) Zulassung

Die Zulassung zum Leistungsrichter ist von der mindestens ausreichenden Leistung (70%) in der Abschlussprüfung abhängig.

Gegen diese Entscheidung gibt es kein Einspruchsrecht.

Dem in der Abschlussprüfung erfolglosen LRA bleibt es freigestellt, sich nach einer Nachschulung (2 Anwartschaften) erneut zur nächsten Abschlussprüfung zu melden.

(5) Ernennung zum Richter

- Nach bestandener Abschlussprüfung wird der LRA vom Klubvorsitzenden und dem LAO zum Leistungsrichter ernannt und in die BK/VDH Richter Liste aufgenommen, welche vom BK/VDH veröffentlicht wird.
- Nach bestandener Abschlussprüfung erfolgt die Ernennung zum BK-Richter für die Dauer von drei Jahren auf Probe. Die Probezeit kann verlängert werden.
Nach Ablauf von drei Jahren kann die endgültige Ernennung zum LR erfolgen.
- Die Ernennung berechtigt zur Tätigkeit als Leistungsrichter im VDH.
 - Die Richtertätigkeit gilt uneingeschränkt nur im Bereich des BK.
 - Die Übernahme einer Tätigkeit im Bereich anderer VDH Mitgliedsvereine ist von der Zustimmung des LAO abhängig und nur auf Anforderung durch einen anderen VDH Mitgliedsverein zulässig.
 - Auslandseinsätze sind erst nach endgültiger Ernennung möglich.

V. Übernahme von Leistungsrichtern aus anderen Verbänden

Wechselt ein LR innerhalb des VDH den Mitgliedsverein und möchte im BK seine Richtertätigkeit fortsetzen, kann das nur geschehen, wenn er vom Altverein eine Bescheinigung über die bisherige Tätigkeit vorlegt und der Altverband bestätigt, dass gegen die Fortführung des Ehrenamtes innerhalb des VDH keine Bedenken bestehen.

Ein Anspruch auf Übernahme besteht grundsätzlich nicht.

- Er muss mindestens drei Jahre Leistungsrichter im betreffenden (seinem) VDH-Mitgliedsverband gewesen sein und in dieser Zeit mindestens 120 Hunde (IGP) bewertet haben.
- Die Punkte (1) a., c., d. sowie (2) b., d.-f., h., i. der Ziffer IV (Zulassung) müssen erfüllt sein.
- Eine Teilnahme an einem vom BK durchgeführten Schulungslehrgang für Bewerber zum LRA muss nachgewiesen werden oder verpflichtend nachgeholt werden, sobald ein solcher stattfindet.



- d. Es müssen drei Angleichungsanwartschaften auf BK Leistungsprüfungen unter einem vom LAO zugewiesenen LR erfolgreich absolviert werden. Ein schriftlicher Kurzbericht ist vom Bewerber und durch den jeweils amtierenden LR anzufertigen.
- e. Abweichend hiervon können bei LR aus boxerspezifischen Verbänden die Teilnahme am Schulungslehrgang und/oder die dritte Angleichungsanwartschaft entfallen. Die Entscheidung hierüber trifft der ALAW. Sie bedarf keiner Begründung.
- f. Die Übernahme und Ernennung erfolgt auf Vorschlag des ALAW durch den Vorsitzenden des BK oder den LAO anlässlich einer DM IGP.
- g. Die Übernahme in die BK-Richterliste kann nur erfolgen, wenn der Bewerber eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er nach Übernahme ausschließlich dem BK zur Verfügung steht und sich aus der Richterliste des Verbandes, in dem er bis dahin als Leistungsrichter zugelassen war, streichen lässt.

VI. Aufgaben, Pflichten und Rechte eines Leistungsrichters

Als Repräsentant des Boxer-Klubs mit allen Untergliederungen, des VDH und der FCI hat der LR neben seiner eigentlichen und primären Aufgaben - der Leistungsbeurteilung auf Prüfungen - auch weitere Verpflichtungen wie z.B. Auskunftserteilung in Fragen des Hundesports, der Prüfungsordnung und der Organisation.

Ein LR ist zur Annahme eines ihm angetragenen Richteramtes nicht verpflichtet. Er muss jedoch dem Veranstalter gegenüber Zusage oder Ablehnung unverzüglich erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Mit der Zusage des LR an den Veranstalter besteht ein Vertragsverhältnis, das für beide bindend ist und nur im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden kann oder wenn die vorgesehene Veranstaltung ausfällt.

Aufgaben und Pflichten:

1. Der LR darf nur auf termingeschützten Prüfungen tätig werden.
2. Seine Beurteilungsunterlagen muss der LR zwölf Monate aufbewahren, um im Bedarfsfall Einsicht zu gewähren.
3. Der LR beurteilt die gezeigten Arbeitsleistungen der Hunde gemäß der geltenden Prüfungsordnung des VDH/FCI.
Ein Ausbildungskennzeichen darf nur an solche Hunde vergeben werden, deren Leistungsstand dies rechtfertigt.
4. Der Richterspruch ist am Prüfungstag unanfechtbar.
Einsprüche sind möglich, wenn dem LR Verstöße gegen die Bestimmungen der PO und der ergangenen zusätzlichen Bestimmungen des VDH unterlaufen sind.
Einsprüche müssen spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung schriftlich bei dem Verband vorliegen, der den Termenschutz für die Veranstaltung erteilte.
Später eingehende Einsprüche werden nicht mehr anerkannt.



5. Über besondere Vorfälle wie auch über beleidigendes und unsportliches Verhalten einzelner Hundeführer anlässlich der von ihm gerichteten Prüfung, hat der LR unverzüglich schriftlich Mitteilung an den LAO zu machen, dies gilt auch dann, wenn der LR direkt am Veranstaltungstag eine Disqualifikation gemäß VDH-Bestimmungen zur Prüfungsordnung ausgesprochen hat. Der LAO zusammen mit dem ALAW überprüft die erhobenen Vorwürfe und entscheidet gemäß Rechts- und Verfahrensordnung des BK.
6. Der LR sollte innerhalb des VDH Bereiches jährlich mindestens vier termingeschützte Prüfungen richten und muss an einer stattfindenden Richtertagung des BK teilnehmen. LR, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können in der folgenden Prüfungsaison einer Nachschulung unterzogen werden, bevor sie weitere Prüfungen richten dürfen. Weigert sich ein LR, an der vorgesehenen Nachschulung teilzunehmen, kann auf Antrag des ALAW beim Vorstand des BK der Richter-Ausweis eingezogen und der LR von der Richterliste des BK gestrichen werden.
7. Der LR sollte selbst sportlich tätig sein.
8. LR dürfen nicht von mehreren VDH Mitgliedsvereine als Richter geführt werden.
9. LR, die die Abschlussprüfung bestanden haben, sind dem VDH zur Aufnahme in die VDH-Richterliste zu melden. Ein vorheriger Einsatz ist nicht möglich. Eine aktualisierte Liste ist dem VDH im Januar eines Jahres einzureichen.
10. Kostenerstattung gegenüber dem Veranstalter einer termingeschützten Veranstaltung (Richterspesen, Fahrkosten, Übernachtungskosten und Portokosten) macht er gegen Rechnungslegung geltend. Dies steht ihm auch dann zu, wenn in Folge von Versäumnissen der Veranstalter oder aus Gründen der Nichtbeachtung von Vorschriften der Prüfungsordnung oder anderer geltender VDH-Bestimmungen, Prüfungen oder Wettkämpfe abgebrochen werden müssen oder nicht stattfinden können.
Grundlage der Kostenerstattung ist die VDH-Spesenordnung der jeweils gültigen Fassung sofern der BK durch Beschluss des Vorstands und der Landesgruppenvorsitzenden mit den durch deren Landesgruppen repräsentierten Stimmen nichts anderes bestimmt hat.
11. Seine Tätigkeit hat er ohne persönliche oder wirtschaftliche Vor- und Nachteile auszuüben.
12. Seine Beurteilung der Arbeitsleistung der Hunde hat er unabhängig von der Person des Hundeführers oder Hundeeigners ausschließlich nach seinen eigenen Wahrnehmungen zu fällen.
13. Wird ein Hund einem LR zur Ausbildung übergeben, so ist es ihm untersagt, diesen Hund in Zukunft zu beurteilen.
14. Dem LR ist es nicht gestattet, Hunde zu richten, die in seinem Eigentum oder Besitz stehen oder deren Halter er ist.
15. Er darf ebenfalls keine Hunde richten, die von Personen geführt werden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.
Veranstaltungen, bei denen die LR durch den BK, die prüfungsberechtigten VDH Mitgliedsvereine oder den VDH selbst zugeteilt werden, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.



16. Ein LR darf in einer termingeschützten Prüfung eines örtlichen Vereins, dem er selbst als Einzelmitglied angehört, das Amt des Richters nicht ausüben.
17. Ein LR darf bei einer termingeschützten Veranstaltung, in der er selber als Richter eingesetzt ist, nicht zeitgleich als Hundeführer gemeldet sein. Dies gilt auch bei Einsatz von mehreren LR in einer Veranstaltung.

VII. Maßregeln und Beendigung

Ein LR beendet seine Richtertätigkeit am Ende des Jahres, in dem er das 70. Lebensjahr erreicht. Auf Antrag an den LAO kann die Richtertätigkeit bis zum Ende des Jahres verlängert werden, in dem er das 74. Lebensjahr vollendet.

Er wird dann zum Ehrenleistungsrichter ernannt.

Scheidet ein LR auf eigenen Wunsch vorzeitig aus, kann er auf Vorschlag ALAW ebenfalls zum Ehrenleistungsrichter ernannt werden.

Es erfolgt eine Bekanntmachung in den Boxer-Blättern.

Folgende Punkte sind gleichermaßen auf LR als auch Bewerber und LRA anzuwenden:

- a. Verstöße des LR, insbesondere gegen die Bestimmungen des Richtens, des Hundesports und der Wettbewerbsbestimmungen, sind zu ahnden.
Zuständig bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Richtens, des Hundesports und der Wettbewerbsbestimmungen ist der ALAW.
Ist gegen einen LR ein Verfahren eingeleitet, kann er von seinen Amtsgeschäften als LR beurlaubt werden.
- b. Ein LR kann jederzeit bei Vorliegen gravierender Gründe auch gegen seinen Willen von seinem Amt entbunden werden.
- c. Eine zeitlich begrenzte Beurlaubung von maximal zwei Jahren aus persönlichen, familiären oder beruflichen Gründen, ist ebenfalls auf Antrag beim LAO möglich. Nach Ablauf einer Beurlaubung kann der LR vor seinem erneuten Einsatz einer Nachschulung unterzogen werden.
- d. Wird ein LR wegen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz oder vorsätzlich begangener Straftaten, insbesondere wegen Körperverletzung, Urkundenfälschung u. ä. von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt, so wird er sofort seines Amtes enthoben.

Der LR verliert nach Austritt oder rechtskräftigem Ausschluss aus dem BK alle Rechte und Befugnisse, die ihm nach dieser Ordnung gegeben sind.

In solchen Fällen ist der Richterausweis freiwillig und unverzüglich an den BK zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird die Ungültigkeit des Richterausweises auch ohne Zustimmung des ehemaligen Inhabers in den „Boxer-Blättern“ und „UR“ veröffentlicht.

Hat ein LR seinen Richter-Ausweis an den BK zurückgegeben mit der Bitte, aus der Richterliste gestrichen zu werden, so kann er frühestens nach einem Zeitablauf von einem Jahr wieder in die Richterliste aufgenommen werden. Der Vorstand des BK entscheidet auf Empfehlung des ALAW über den Antrag und über eine evtl. Neuzulassung oder Ablehnung.



Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten Begründung den Ehrenrat anrufen.

VII. Auslandeinsatz

Ein LR-Einsatz im Ausland, innerhalb der FCI, kann erst nach dreijähriger Inlandstätigkeit auf Antrag der ausländischen LAO (ausländischer Kennel-Club) und nur bei Freigabe durch den VDH erfolgen.

~~Ein Auslandeinsatz kann nur erfolgen, wenn der VDH den LR auf Antrag des BK auf die FCI-Leistungsrichterliste setzen lässt. Dem Antrag ist der Nachweis folgender Mindestvoraussetzungen beizufügen:~~

- ~~▪ Eine mindestens dreijährige Inlandstätigkeit unter Nachweis einer Mindestanzahl von 15 Prüfungseinsätzen und 200 vorgenommenen Bewertungen (IGP, IFH-Bereich)~~
- ~~▪ Freigaben für Prüfungen mit FCI-Terminschutz, Qualifikationsprüfungen der FCI, Meisterschaften der FCI und FCI-Prüfungen können erteilt werden, wenn ein Einsatz auf einer DM-IGP mit mindestens 25 Teilnehmern erfolgt ist.~~

~~Ein Auslandeinsatz kann nur erfolgen, wenn der BK dem VDH die FCI Zulassung mitgeteilt hat. Dem Antrag ist der Nachweis einer mindestens dreijährigen Inlandstätigkeit mit einer Mindestanzahl von 15 Prüfungseinsätzen und 200 vorgenommenen Bewertungen (IGP, IFH-Bereich) beizufügen.~~

~~Freigaben für Prüfungen mit FCI-Terminschutz, Qualifikationsprüfungen der FCI, Meisterschaften der FCI und FCI-Prüfungen können nur erteilt werden, wenn der BK-LR als internationaler LR der FCI zugelassen ist (siehe FCI-Bestimmungen für internationale IGP-LR).~~

~~Ein Auslandeinsatz außerhalb der FCI darf nur bei Vereinen erfolgen, die dem britischen Kennel Club (The Kennel Club) und dem amerikanischen Kennel Club (AKC) angehören. Auch der Einsatz bei derartigen Clubs kann nur mit Freigabe, wie vorstehend beschrieben, erfolgen.~~

Auslandeinsatz für BK-LR:

- a. Bei allen Veranstaltungen, die von einem Kooperationspartner der FCI oder einem ihnen angeschlossenen Verein organisiert werden. Der BK-LR benötigt hierzu eine Freigabe des BK und des VDH.
- b. Bei Veranstaltungen, die von Institutionen – oder den ihnen angeschlossenen Vereinen – organisiert werden, welche Institutionen ohne Verbindung zur FCI angeschlossenen sind und nach dem Reglement dieser Institutionen oder den ihnen angeschlossenen Vereinen durchgeführt werden. Es ist den BK-LR nicht gestattet, bei diesen Veranstaltungen Qualifikationen, Platzierungen, Titel oder Auszeichnungen zu verleihen, die den Anschein einer Anerkennung durch die FCI erwecken.
Beurteilungen in Vereinen außerhalb der VDH/FCI-Organisation werden vom BK, VDH und FCI nicht anerkannt.
- c. Wenn ein BK-LR eine Einladung erhält, bei einer Veranstaltung im Ausland tätig zu sein, muss er alle notwendigen Anfragen stellen, um sicher zu sein, dass die Organisation der Veranstaltung von der FCI anerkannt ist oder unter der Jurisdiktion der FCI steht. Es gelten die unter a. genannten Bestimmungen.



BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN
GEGR. 1895 • IM VDH

BK-INFO-SYSTEM

Satzung und Ordnungen
Leistungsrichterordnung

01.04

01.05.2020

d. Wenn eine Veranstaltung organisiert wird, muss der BK-LR überprüfen, ob der organisierende Verein durch die FCI-LAO des Landes, in welchem der Wettbewerb stattfindet oder durch einen FCI-Kooperationspartner offiziell anerkannt ist. Es gelten die unter a. genannten Bedingungen.

VIII. Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Die Leistungsrichterordnung tritt nach Eintragung beim Amtsgericht München in Kraft.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.